

Satzung

in der Fassung vom 27.01.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Health Focus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, von sogenannten Zivilisationskrankheiten einschließlich Krebserkrankungen und arbeitsbedingten Erkrankungen, ausdrücklich auch in Entwicklungsländern.

Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch

- den Aufbau neuer und die Verbesserung bestehender Gesundheitsdienste durch notwendige bauliche Maßnahmen, die Ausrüstung mit adäquaten Arbeitsmitteln, die Aus- und Fortbildung von Personal, die Beschaffung von Medikamenten und Verbrauchsmaterialien sowie die technische Beratung und Modernisierung der Verwaltungsstrukturen;
- Untersuchungen zu gesundheitsrelevanten (epidemiologischen und sozialwissenschaftlichen) Fragestellungen, die einer zielgerichteten Verbesserung des Gesundheitswesens dienen;
- durch fachliche Beratung von Entscheidungsträgern im öffentlichen Gesundheitswesen;
- durch nationale und internationale Spendenkampagnen zur Einwerbung von Geld- oder Sachspenden zur Verwirklichung entsprechender Projekte.

- (b) die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihres Geschlechts, ihres Alters (Kinder, Jugendliche und Alte), einer Behinderung, ihrer sexueller Orientierung, ihrer Herkunft (Nationalität, Ethnie, Religion) diskriminiert oder verfolgt und somit von sozialer Teilhabe und insbesondere dem Zugang zu

adäquaten Gesundheits-, Beratungs- und Sozialdiensten Deutschland und in Entwicklungsländern, ausgeschlossen sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Beratung, Ausrüstung und finanzielle Unterstützung von Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtungen, die für die genannten Gruppen medizinische Dienstleistungen, Präventionskonzepte oder Lebensberatung anbieten;
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen, die der besseren sozialen Einbindung von stigmatisierten und diskriminierten Menschen dienen;
 - die Durchführung von Untersuchungen, die einem besseren Verständnis der Gründe für die Exklusion gesellschaftlicher Gruppen dienen und der Konzeption einer zielgerichteten Förderung der sozialen Einbindung dienen.
 - durch nationale und internationale Spendenkampagnen zur Einwerbung von Geldspenden zur Verwirklichung entsprechender Projekte.
- (c) die Förderung des Zugangs zu überlebensnotwendiger medizinischer Behandlung (Rettung aus Lebensgefahr) auf Grund fehlender therapeutischer Möglichkeiten im Herkunftsland des Erkrankten, insbesondere für Menschen aus Entwicklungsländern.

Der Satzungszwecke wird verwirklicht durch

- nationale und internationale Spendenkampagnen zur Einwerbung von Geldspenden zur Ermöglichung entsprechender Behandlung an einem geeigneten Ort und Deckung von Lebenshaltungskosten während der Behandlungsdauer.
- Unterstützung beziehungsweise Ermöglichung des Transports von Schwerstkranken oder Verletzten an einen geeigneten Behandlungsort.
- organisatorische Unterstützung und Hilfestellung bei notwendigen administrativen Prozessen zur Ermöglichung einer Behandlung oder während der Krankheitsdauer.

Die Unterstützung umfasst gegebenenfalls auch die finanzielle Unterstützung von einzelnen oder mehreren Familienmitgliedern des zu Unterstützenden, wenn es erforderlich und nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und überregional tätig. Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzungen Unterstützungshandlungen in allen Ländern der Erde leisten, wenn er es für erforderlich hält. Eine Begrenzung nach Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Gruppenzugehörigkeit oder Konfession gibt es nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sowie Unternehmungen und Vereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet zwischen Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Jugendliche Mitglieder bedürfen für den Eintritt in den Verein und den damit einhergehenden Rechten und Pflichten der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich, auch per E-Mail, anzudrohen.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Vollmitglieder haben alle satzungsgemäßen und gesetzlichen Rechte aus der Mitgliedschaft. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen.
2. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
3. Ehrenmitglieder haben ein Antrags- und Stimmrecht.
4. Jedes Vollmitglied und Ehrenmitglied hat bei Versammlungen eine Stimme.
5. Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, übt sie das Antrags- und Stimmrecht in diesem Verein durch ihr satzungsgemäß bestelltes Vertretungsorgan aus, soweit sie nicht ausdrücklich gegenüber dem Verein eine andere Vertretungsperson bestimmt. Die Bestimmung der Vertretungsperson hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und hat Gültigkeit solange sie nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen wird.
6. Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
7. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verweigert werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von Vollmitgliedern wird ein Geldbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie von Gebühren richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Von Fördermitgliedern wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie von Gebühren richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Kassenwartin/Kassenwart, und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

und
 - b) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwartin/Kassenwart und der/dem Schriftführer/in.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei sind der/die 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vollmitglieder des Vereins.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail.
2. Vorstandssitzungen sind von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, auch per E-Mail, oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/-leiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der/des Kassenprüferin/-prüfers,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und von Gebühren qua Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - i) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen

sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich, auch per E-Mail, vom Vorstand verlangt wird.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in, bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die/den Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Im Ausland ansässige Mitglieder werden ausschließlich elektronisch durch E-Mail geladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

4. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim, außer wenn die Gesamtheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für eine offene Abstimmung per Handzeichen entscheidet.
5. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Beschlussfassung entsprechend; Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 14

Kassenführung

1. Die/der Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einer/einem Kassenprüfer/in geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Médecins Sans Frontières (MSF) - Ärzte ohne Grenzen e.V.
Deutsche Sektion
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

MSF hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.